



Festnahme eines Westberliners an der GÜST Friedrichstraße (Berlin)

3. Juni 1977

Information Nr. 374/77 über die Festnahme eines Einwohners von Westberlin an der Grenzübergangsstelle Bahnhof Friedrichstraße am 2.6.1977

Quelle

BStU, MfS, ZAIG 2665, Bl. 28–30.

Serie

Informationen.

Verteiler

Honecker, Oskar Fischer – MfS: HA VI, HA IX, ZKG.

Bemerkungen

Zusätzlicher interner Adressat laut ZAIG-Liste: Beater.

Anlage

Pressemitteilung »Bewaffneter Provokateur festgenommen« (Entwurf).

Am 2.6.1977, gegen 23.35 Uhr, erschien der Einwohner von Westberlin [Name 1, Vorname] (20), geb. am [Tag] 1957, Beruf: ohne, zuletzt: arbeitslos, wohnhaft: Berlin 36 (Kreuzberg), [Adresse 1], letzter Aufenthalt: Berlin 65 (Wedding), [Adresse 2], bei [Name 2], an der Grenzübergangsstelle Bahnhof Berlin-Friedrichstraße und versuchte, ohne Grenzübertrittsdokumente in das Gebiet der DDR einzureisen. Nach der Verweigerung der Einreise zog [Name 1] aus seiner Hosentasche eine Pistole und richtete diese auf einen dort diensttuenden Angehörigen der Grenzsicherungskräfte. Es gelang, [Name 1] zu überwältigen und festzunehmen. Gegen [Name 1] wurde ein Ermittlungsverfahren wegen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritts im schweren Fall gemäß § 213 StGB in Tateinheit mit Widerstand gegen staatliche Maßnahmen § 212 StGB und unbefugten Waffenbesitzes § 206 StGB eingeleitet.¹ Es ist vorgesehen, die Untersuchung gegen den [Name 1] beschleunigt durchzuführen und ihn zu einer Freiheitsstrafe und zur Ausweisung nach Berlin (West) zu verurteilen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, beiliegenden Entwurf einer ADN-Meldung zu publizieren.

Anlage zur Information Nr. 374/77

Vorschlag für ADN-Meldung

Bewaffneter Provokateur festgenommen

Am 2. Juni 1977 bedrohte der ständige Einwohner von Berlin (West) [Vorname Name 1] an der Grenzübergangsstelle Berlin-Bahnhof Friedrichstraße mit einer Pistole dort diensttuende Angehörige der Grenzsicherungskräfte der DDR. Er konnte überwältigt werden und wurde in Haft genommen.²

1

§ 213 StGB – Ungesetzlicher Grenzübertritt. Abs. 1 lautet auszugsweise: »Wer widerrechtlich in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eindringt [...], wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft«. Nach Abs. 2 wurde der Täter in »schweren Fällen [...] mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft«. Ein »schwerer Fall« lag u. a. dann vor, wenn »die Tat durch [...] Mitführen von Waffen oder durch die Anwendung gefährlicher Mittel oder Methoden durchgeführt« wurde. – § 212 StGB – Widerstand gegen staatliche Maßnahmen: »Wer einen Angehörigen eines

staatlichen Organs durch Gewaltanwendung oder Bedrohung mit Gewalt [...] an der pflichtgemäßen Durchführung der ihm übertragenen staatlichen Aufgaben zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit hindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Haftstrafe bestraft.« – § 206 StGB – Unbefugter Waffen- und Sprengmittelbesitz. In: Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik – StGB – und angrenzende Gesetze und Bestimmungen. Textausgabe mit Anmerkungen, Hinweisen und Sachregister. Hg. v. Ministerium der Justiz. 3., überarb. u. erw. Aufl., Berlin 1976, S. 88 bzw. 86.

2

Die ADN-Meldung wurde unter der Überschrift »Provokateur festgenommen« mit unwesentlichen Änderungen veröffentlicht in: ND v. 4./5.6.1977.